

***Auf dem Weg  
in den Ruhestand***

Ratschläge und Hinweise

---

Pfarrer- und Pfarrfrauenverein  
in der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Bayern e.V.

**Liebe Schwestern und Brüder,**

*Der Ruhestand bedeutet einen entscheidenden Einschnitt ins bisherige Leben, für uns als Pfarrerinnen und Pfarrer vielleicht noch mehr als bei anderen Berufsgruppen. Denn unser Dienst umfasst ja nicht nur eine genau umgrenzte Arbeitszeit und Arbeitsstelle, sondern umgreift letztlich unsere ganze Person in all ihren Bezügen. Mit dem Ruhestand endet dieses Eingebundensein. Das mag von dem einen als Entlastung empfunden werden, für den anderen entsteht eine große Leere, die neu „gefüllt“ werden will.*

*Mit dem Ruhestand ist überdies meist ein Ortswechsel verbunden. Das Pfarrhaus, an das wir einerseits gebunden sind, das andererseits aber auch immer zur Verfügung steht, muss geräumt werden. Man ist nun an den fast ausgeschöpften öffentlichen Wohnungsmarkt gewiesen. Vertraute Beziehungen in der Gemeinde finden notgedrungen ein Ende.*

*Es ist sicher nicht leicht, all das zu verarbeiten. Aber sicher schwingt beim Übergang in den Ruhestand auch die Freude mit, endlich die Verantwortung zurücklegen zu dürfen und frei zu sein für all das, was bisher zeitlich nicht möglich war.*

*Ich wünsche Ihnen vor allem diese Freude auf den wohlverdienten Ruhestand.*

*Der Pfarrer- und Pfarrerinnenverein möchte Ihnen auf dem Weg in den Ruhestand mit einigen Ratschlägen und Informationen zur Seite stehen. Dekan i.R. Klaus Diegritz ☩ hat sie ursprünglich zusammengestellt.*

*Im Namen des Pfarrer- und Pfarrerinnenvereins wünsche ich Ihnen alles Gute und Gottes Segen für Ihren weitem Weg.*

*Ihr  
Klaus Weber, Pfarrer  
1. Vorsitzender*

<b>Wann gehe ich in den Ruhestand?</b>
--

RS 500, § 104 I Nach Vollendung des 65. Lebensjahres tritt mit Ablauf des Monats ein Pfarrer oder eine Pfarrerin automatisch in den Ruhestand. Dazu ist kein Antrag nötig.

RS 500, § 104 II Ein früherer Eintritt in den Ruhestand ist möglich und zwar ab Vollendung des 63. Lebensjahres. Dazu ist ein formloser Antrag nötig. Eine Begründung muss nicht gegeben werden.  
Art.104 a Schwerbehinderte können bereits mit 60 in den Ruhestand treten.

Eine Frist für das Einreichen des Antrages ist nicht gesetzt. Freilich sollte er so zeitig gestellt werden, dass die nötigen Maßnahmen zur Wiederbesetzung der Stelle (Wohnungsrenovierung, Ausschreibung usw.) eingeleitet werden können, damit die Vakanz nicht übermäßig lang dauert.

RS 500, § 105 ff. Ratsam ist auch, sich beim LKA zu vergewissern, ob die Voraussetzungen für das vorgezogene Altersruhegeld gegeben sind.

Nun ist es möglich, dass jemand schon vor vollendetem 63. Lebensjahr „einfach nicht mehr kann“. Das Pfarrergesetz redet da von „Dienstunfähigkeit wegen körperlicher oder geistiger Schwäche“. In diesem Fall müssen für die Genehmigung des Ruhestandes ein Antrag auf Rente bei der BfA gestellt und entsprechende ärztliche Zeugnisse (i.d.R. eines Amts- oder Vertrauensarztes) vorgelegt werden.

Grundsätzlich ist für den Eintritt in den Ruhestand ein Antrag auf Gewährung von Rente zu stellen. Die entsprechenden Formulare gibt es beim LKA, sie gehen ausgefüllt dorthin zurück. Die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen helfen dabei gerne.

RS 500/2  
(KABI  
12/2003)

Zum 1.12.2003 ist das Personalstruktursicherungsgesetz in Kraft getreten. Es ändert das Dienstrechtsneugestaltungsgesetz (DNG) und bringt Sonderregelungen zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst, zum Sabbatjahr und zu den Altersantragsgrenzen.

RS 500/3

Der Landeskirchenrat hat dazu Ausführungsbestimmungen erlassen, die die Ausgleichszahlungen und Altersgrenzen sowie Modalitäten festlegen. Eine gründliche Beratung, z.B. bei den Regionalbeauftragten für die Umsetzung dieser Maßnahmen (zu erfragen beim Landeskirchenamt), wird dringend empfohlen.

<b>Welche Bezüge bekomme ich im Ruhestand?</b>
--

RS 550,  
§ 38 ff

Diese Frage beunruhigt viele Pfarrerinnen und Pfarrer vor dem Ruhestand. Von der Höhe der Bezüge hängt der zukünftige Lebensstandard ab, auch Aufwendungen für eine Wohnung, sei es die Miethöhe, seien es die Kosten für Wohnungseigentum. Nicht wenige Menschen im Ruhestand haben heute auch noch Kinder in der Ausbildung. Es ist deshalb gut, wenigstens überschlagsweise zu wissen, wieviel Geld im Ruhestand zur Verfügung steht.

RS 550,  
§ 39

Das sieht so aus:  
Im Höchstfall betragen die Ruhestandsbezüge zur Zeit 74 % der bisherigen Dienstbezüge (Grundgehalt und ruhegehaltfähige Zulagen, dieser Betrag „schmilzt“ bis 2010 auf 71,75 % ab) plus 75 % des Familienzuschlags der Stufe 1 und für jedes zu berücksichtigende Kind der kindesbezogene Teil des Familienzuschlags (jeweilige Höhe s. Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz).

RS 550,  
§ 37 a

Von der sich so ergebenden Summe werden 12 % abgezogen als sog. Steuervorteilsausgleich gemäß unten stehender Erläuterung.

Durch „Einkauf“ der Pfarrerinnen und Pfarrer in die Rentenversicherung setzen sich die Versorgungsbezüge in Bayern zusammen aus dem Anteil der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Rente) und dem Anteil der Kirche (Pension). Die „Pension“ muss voll versteuert werden nach Abzug des Versorgungsfreibetrages, der zur Zeit 40 % der Bezüge - höchstens aber 3.072 Euro jährlich - beträgt. Von der Rente wird nur der sog. Ertragsanteil versteuert, das sind z.Zt. bei Eintritt in den Ruhestand mit 63 Jahren 29%, mit 64 Jahren 28%, mit 65 Jahren 27% usw. Das bedeutet: Bei 3.000,00 Euro Ruhestandsbezügen brutto eines 64-Jährigen (das ist nur ein Beispiel!), zusammengesetzt aus 1.500 Euro „Pension“ und 1.500 Euro „Rente“, sind der gesamte Pensionsanteil (abzüglich Versorgungsfreibetrag von 256 Euro) und 28 % der Rente = 420 Euro, insgesamt also 1.664 Euro zu versteuern. Das ist ein Steuervorteil gegenüber einem entsprechenden Beamten, weil dieser 2.744 Euro versteuern müsste. Deshalb gibt es den erwähnten Steuervorteilsausgleich.

Eine Sonderzuwendung, das sog. Weihnachtsgeld, wird von der BfA nicht gewährt. Ruheständler erhalten sie trotzdem direkt und ganz von der Kirche. Sie ist somit auch voll zu versteuern.

Zu beachten ist bei dieser Rechnung, dass der „Pensionsanteil“ abzüglich des Freibetrages direkt bei der Landeskirchenkasse monatlich versteuert wird. Die Rente kommt den Versorgungsempfängern unversteuert in die Hände. Sie wird nach Jahresabschluss in der abzugebenden Einkommensteuererklärung mit erfasst und versteuert. Das kann dann, besonders im ersten Jahr, auf einmal einen größeren Brocken an Steuernachzahlung ergeben.

RS 556,  
557

Wer seine Ruhestandsbezüge durch eine Nebentätigkeit aufbessern will, unterliegt wie im aktiven Dienst der Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht. Der Nebenverdienst hat eine Höchstgrenze, wenn jemand vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand geht. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres gilt eine Höchstgrenze, wenn der Nebenverdienst aus einer Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst stammt. Man erfrage sie von Fall zu Fall im LKA.

RS 559

Helfen Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand bei Gottesdiensten und Kasualien aus, dürfen außer den Auslagen für Fahrtkosten usw. keine Vergütungen gefordert oder gewährt werden. Vergütete längere Dienstaufträge müssen vom LKA schriftlich erteilt sein.

**Wie sind Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand  
krankenversichert und beihilfeberechtigt?**

**Bei privater Krankenversicherung**

Die BfA zahlt zur Krankenversicherung einen Zuschuss, der mit der Rentenhöhe jährlich angeglichen wird. Zur Zeit sind das 7,0 % der Rente, aber höchstens die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages. Beträgt der Zuschuss monatlich mindestens 41 Euro, wird der Beihilfesatz für die unmittelbar berechnete Person um 20 % gekürzt. Das heißt, obwohl der Beihilfesatz für Ruheständler eigentlich 70 % beträgt, sind es so nur 50 % - also so viel wie im aktiven Dienst. Deshalb müssen Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand darauf achten, dass sie in der Krankenkasse für sich selbst mit 50 % versichert bleiben.

Selbst wenn jemand meint, auf einen Teil des Zuschusses verzichten zu sollen, damit er unter der 41 Euro-Grenze liegt, hilft ihm das nichts, er wird auf 50 % gekürzt.

**Bei gesetzlicher Krankenkasse oder Ersatzkasse**

RS 570,  
§ 1 a

Auch hier gibt es den genannten Zuschuss über die BfA. Auch läuft der von den meisten schon im aktiven Dienst beantragte Zuschuss von der Landeskirche weiter, so dass die beiden Zuschüsse die Hälfte der Versicherungsprämie ergeben. Hat jemand bisher bei der Landeskirche keinen Zuschuss beantragt, kann er das jetzt noch nachholen. Der Versicherungsbetrag selbst wird errechnet aus dem gesamten Versorgungsbezug.

Die sog. Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenkassenkartenbehandlung) sind in Anspruch zu nehmen. Bei Inanspruchnahme einer Wahlleistung im Krankenhaus (privatärztliche Behandlung im Zweibett-Zimmer) wird vom beihilfefähigen Betrag die Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung abgezogen. Vom Rest wird eine Beihilfe von 70% gezahlt. Ohne eine Zusatzversicherung sind die Gesamtkosten deshalb nicht gedeckt.

## **Pflegeversicherung**

Zur Pflegeversicherung (privat oder gesetzlich) wird von der BfA ein Zuschuss in Höhe von zur Zeit 0,425 % der Rente auf Antrag gewährt. Die Pflegeversicherung gewährt beihilfeergänzende Leistungen für den Fall der Pflege (i.d.R. 50 % Beihilfe / 50 % Pflegeversicherung).

In der gesetzlichen Pflegeversicherung Versicherte müssen darauf achten, dass sie nur mit einem Beitragssatz von 0,85 % (= halber Beitrag) einzustufen sind, weil sie für die Hälfte der Leistungen beihilfeberechtigt sind.

<b>Wie sichere ich meinen Lebensstandard im Alter?</b>
--

RS 550  
§ 39

Die Landessynode hat im Herbst 2002 das Pfarrbesoldungsgesetz geändert und die Ruhestandsbezüge gekürzt. Hierdurch entsteht eine Versorgungslücke, die Pfarrer und Pfarrerninnen rechtzeitig durch eigene Maßnahmen schließen sollten.

Die Möglichkeiten hierzu sind vielfältig und vom Einzelfall abhängig. Die Rentabilität der einzelnen Versorgungsformen ist noch nicht abschließend geklärt. Es würde deshalb den Rahmen dieser Broschüre sprengen, diese Möglichkeiten hier darzustellen und zu bewerten. Im Übrigen sind die gesamten Regelungen im Fluss.

Mögliche Zusatzversorgungen sind:

- Direktversicherung bei der Familienfürsorge,
- „Riester-Rente“,
- Lebensversicherung,
- Haus- und Grundbesitz,
- Immobilien- oder Aktienfonds.

Die Aufzählung ist weder erschöpfend, noch stellt sie eine Wertung dar.

Jede und jeder Betroffene sollte sich unter Beachtung folgender Kriterien bei den Anbietern selbst umfassend informieren:

- Verzinsung,
- steuerliche Gesichtspunkte,
- Eintrittsalter,
- persönliche Ansprüche,
- Versorgung der Hinterbliebenen,
- Absicherung bei einer Berufsunfähigkeit und im vorgezogenen Ruhestand.

<b>Was ist beim Umzug zu beachten?</b>
--

RS 580 § 3 I Nr. 3 Die Kosten des Umzugs in die Ruhestandswohnung werden übernommen wie bei einem Umzug im aktiven Dienst. Spätere Umzüge werden nicht mehr bezahlt. Aufgrund der heutigen Lage auf dem Wohnungsmarkt muss die neue Wohnung oft Monate vorher fest angemietet werden. Hier besteht die Möglichkeit einer Erstattung der Miete für bis zu drei Monate (§ 6 II BayUKG). Auch die Erstattung von Maklergebühren (in der Regel 2 Monatsmieten) ist möglich, wenn es nicht gelungen ist, eine Mietwohnung ohne Inanspruchnahme eines Maklers zu finden.

RS 580 § 4 ff

Für den Umzug sind mindestens zwei Angebote mit Festpreis einzuholen und dem LKA zur Entscheidung vorzulegen.

RS 580, § 5 Wichtig ist auch, dass der Umzug in den Ruhestand, wenn er verbunden ist mit der Räumung einer Dienstwohnung, steuerlich geltend gemacht werden kann, soweit die Kosten nicht von der Landeskirche ersetzt wurden. Das gilt besonders für die Pauschale nach § 5 Umzugskostenverordnung. Der bei der Steuer anzusetzende Freibetrag ist höher als die von der Kirche gezahlten Beträge, d.h. die Differenz kann geltend gemacht werden. Da aber seit 1990 schon eine Werbungskostenpauschale von 1.044 Euro eingearbeitet ist, wäre es nötig, im Umzugsjahr diese Summe möglichst hoch zu überschreiten. Für Einzelheiten wird hingewiesen auf die Broschüre des Pfarrer- und Pfarrerrinnenvereins „Steuertipps für Pfarrerinnen und Pfarrer“ - die im Jahr 2004 neu herausgegeben werden.

<b>Wie bleibe ich in Verbindung mit meiner Kirche?</b>
--

Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand sind „normale Gemeindeglieder“, die eingeladen sind zum Gottesdienst und zu den Gemeindeveranstaltungen.

Darüber hinaus wollen manche erst einmal ihre Ruhe haben, auch vor der Kirche, der Kirchenleitung, den Kolleginnen und Kollegen. Das ist ihr gutes Recht.

Andere möchten im Informationsfluss bleiben und Verbindung halten:

Viele Dekane laden die Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich im Ruhestand befinden, zu den Pfarrkonferenzen ein. Ein Recht darauf besteht allerdings nicht - sowenig wie eine Pflicht zur Teilnahme.

RS 310,  
§ 31 ff

Die evangelischen Volkshochschulen in Bayern veranstalten regelmäßig Freizeiten für pensionierte Pfarrerinnen und Pfarrer.

Pfarr-  
amts-  
kalender,  
blauer  
Teil

Selbstverständlich stehen zur Beratung, auch in Einzelfragen, die Vorsitzenden des Pfarrer- und Pfarrerinnenvereins, die Mitglieder des Hauptvorstandes, sowie die Vertrauenspfarrer und Vertrauenspfarrerinnen zur Verfügung. Die Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand wählen auch einen eigenen Vertreter bzw. eine Vertreterin mit Sitz und Stimme im Hauptvorstand.

Zusammengestellt von

Dekan i.R. Klaus Diegritz †  
Steuerberater Körner & Scherzer  
Rechtsanwalt Steckbeck

Anmerkung:

Die vorstehenden Hinweise sind keine verbindlichen Rechtsauskünfte und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine individuelle Information und Beratung wird dringend empfohlen.

- Stand: März 2004 -

Hinweis auf eine weitere Veröffentlichung des Pfarrer- und Pfarrerrinnenvereins:

Der Pfarrer- und Pfarrerrinnenverein hat außer der vorliegenden Informationsschrift folgende Broschüre herausgebracht:

**„Steuertipps für Pfarrerrinnen und Pfarrer“**  
mit Ratschlägen, die gerade unser Berufsstand gegenüber dem Finanzamt geltend machen kann.